

VERBRAUCHER:INNEN IM KAPITALMARKT FAIR BEHANDELN UND ANGEMESSEN SCHÜTZEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur
Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Kapitalmarkt für Kleinanleger attraktiver
machen“

20. Februar 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Finanzmarkt

finanzen@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im
europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden
Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

| | |
|--|----------|
| I. VERBRAUCHERRELEVANZ | 3 |
| II. EINSCHÄTZUNGEN ZUM RICHTLINIEN-VORSCHLAG | 4 |
| 1. Ein Umfassendes Provisionsverbot wird nicht eingeführt | 4 |
| 2. Zuwendungen sollen bei MiFID II und IDD einheitlich reguliert werden | 5 |
| 2.1 Unabhängige Beratung muss Provisionen ausschließen | 5 |
| 2.2 Einheitliches Provisionsverbot bei allen beratungsfreien Verkäufen einführen | 6 |
| 2.3 Provisionen in Euro und Cent bei Versicherungsanlageprodukten offenlegen | 6 |
| 3. Ziel und Wirkungsweise der Kostenbegrenzung unklar | 6 |
| III. KOMMENTIERUNG DER EINZELNEN VORSCHLÄGE IM ANTRAG | 7 |
| 1. Keine Einschränkung bei Begriffsverwendungen durch Makler | 7 |
| 2. Kein Zuwendungsverbot bei beratungsfreien Geschäften | 7 |
| 3. Kein einseitiger Fokus auf Kosten beim Value-for-Money-Ansatz | 8 |
| 4. Keine zeitnahe Evaluierung der Neuregelungen zu den Zuwendungen | 8 |

I. VERBRAUCHERRELEVANZ

Seit Jahren prangert der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) die Missstände im Verkauf von Wertpapieren und kapitalbildenden Lebensversicherungen an. So werden Verbraucher:innen zu teure und unflexible Produkte verkauft. Zu diesem Problemfeld gab die Europäischen Kommission die Untersuchung „Disclosure, inducements, and suitability rules for retail investors study“¹ in Auftrag. Diese beschäftigt sich ausführlich mit den Auswirkungen von Zuwendungen im Verkauf von Anlageprodukten und kommt zu folgenden Ergebnissen:

- ❖ Die Studie stellt Fälle von Fehl- und Falschverkäufen von Finanzanlageprodukten fest und leitet daraus die Notwendigkeit klarer Regeln ab, mit denen abgesichert werden soll, dass die Beratung von Verbraucher:innen in deren besten Interesse zu erfolgen hat und nicht von den finanziellen Interessen der Berater:innen oder anderer Marktteilnehmer:innen bestimmt werden darf.
- ❖ Die meisten Verbraucher:innen verstehen das Konzept von Provisionen nicht. Die Offenlegung von Provisionen scheint keinen wesentlichen Beitrag zur informierten Entscheidung von Verbraucher:innen zu leisten.
- ❖ Die Bewertung der Kohärenz der aktuell geltenden Rechtsrahmen zeigt, dass es zwischen den IDD- und MiFID II-Vorschriften über Provisionen erhebliche Unterschiede gibt.
 - Die MiFID II-Regelung verbietet grundsätzlich Provisionen, sie sind nur ausnahmsweise zulässig. Die IDD-Regelung erlaubt grundsätzlich die Gewährung von Provisionen, solange diese nicht die Verpflichtung gefährden, ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse der Kund:innen zu handeln.
 - Bei den Wohlverhaltensregeln der IDD handelt es sich um Mindestharmonisierungsregeln, während die Wohlverhaltensregeln der MiFID II Maximalharmonisierungsregeln sind. Daher können die nationalen Umsetzungsvorschriften der IDD-Wohlverhaltensregeln noch stärker von denen eines anderen Mitgliedstaats abweichen.

Die europäische Kommission hat die Ergebnisse dieser Untersuchung aufgegriffen und den Entwurf einer Omnibusrichtlinie vorgelegt, der vorrangig die bestehenden Vorschriften der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) anpasst und ergänzt.

¹ Europäische Kommission, Final Report, Disclosure, inducements, and suitability rules for retail investors study, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d83364e5-ab55-11ed-b508-01aa75ed71a1/language-en/>, abgerufen am 12.06.2023.

II. EINSCHÄTZUNGEN ZUM RICHTLINIEN-VORSCHLAG

1. EIN UMFASSENDES PROVISIONSVERBOT WIRD NICHT EINFÜHRT

Die Verbraucherzentralen beobachten in ihren Beratungen über viele Jahre, dass Verbraucher:innen vielfach nicht bedarfsgerecht beraten werden.² Häufig sind die verkauften Produkte zu teuer und damit unrentierlich. Die Stiftung Warentest leitet dies wie folgt her: „*Grobe Beratungsfehler im Test sind vermutlich nur selten auf das Unvermögen der Berater zurückzuführen, sondern eher auf provisionsgetriebene Verkaufsvorgaben der Institute. Obwohl der Kundenstatus und die Risikoeinstufung des Kunden fast durchweg gut gelang, führte das nicht automatisch zu passenden Produktvorschlägen.*“³

Seit Jahren fordert der vzbv ein Verbot von Vertriebsprovisionen bei Finanzanlagen und kapitalansparenden Versicherungen.⁴ Im Jahr 2013 haben die Niederlande und das Vereinigte Königreich, jeweils unabhängig voneinander, Provisionsverbote für den Vertrieb von Finanzanlageprodukten an Verbraucher:innen eingeführt. Beide Länder waren zu dem Schluss gekommen, dass Provisionen den Markt zu Lasten von Verbraucher:innen verzerren. Kern der Einsicht: In der Provisionsberatung werden die am höchsten verprovisionierten Produkte vertrieben, egal ob das im Interesse der Verbraucher:innen ist oder nicht.⁵ Dies entspricht auch der in der Einleitung dargestellten Erkenntnis der Studie der Europäischen Kommission.⁶

Das Provisionsverbot ist sowohl in den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich ein Erfolgsmodell. Die Qualität der Finanzberatung und die Produktqualität sind in beiden Ländern in Folge der Reformen gestiegen. Diese Erfolge wurden erzielt, ohne dass der Finanzmarkt gelitten hätte. Auch die Darstellung von massenhafter Ausgrenzung finanziell schwacher Verbraucher:innen lässt sich angesichts der Datenlage nicht halten.⁷

Statt nach jahrelangem Abwarten nun endlich konsequent den Verbraucherschutz im Finanzmarkt umzusetzen und europaweit ein Provisionsverbot einzuführen, beugt sich die Europäische Kommission dem Lobbydruck, vor allem der deutschen

² beispielhaft: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, Warum Provisionen in der Finanzberatung ein Problem sind, <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/wissen/geld-versicherungen/altersvorsorge/warum-provisionen-in-der-finanzberatung-ein-problem-sind-84208>, abgerufen am 12.07.2023.

³ Finanztest, Drei Banken beraten gut, https://www.test.de/filestore/4965740_f201602032.pdf?path=/protected/66/71/7cfb194a-813b-4aed-8e40-43d6ad37d8bf-protectedfile.pdf&key=147DF14E16C4D826FA644EF2273FC394457B79B3, abgerufen am 04.07.2023, S. 32.

⁴ exemplarisch: „vzbv fordert: Provisionsberatung bis 2023 abschaffen“ in Verbraucherzentrale Bundesverband, Pressemitteilung vom 07.03.2017, Ausstiegsdatum für Provisionsberatung festlegen, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/ausstiegsdatum-fuer-provisionsberatung-festlegen>, abgerufen am 13.06.2023.

⁵ im Detail: Verbraucherzentrale Bundesverband, Positionspapier „Europäische Provisionsverbote und deutsche Fehldarstellungen“, <https://www.vzbv.de/publikationen/provisionsverbot-europaeische-beispiele-verdeutlichen-erfolg>, abgerufen am 13.06.2023.

⁶ Europäische Kommission, Final Report, a.a.O.

⁷ nähere Darstellung: Verbraucherzentrale Bundesverband, Positionspapier, a.a.O.

Finanzindustrie und der sie unterstützenden Politiker:innen⁸, und führt nur ein partielles Provisionsverbot ein.

DER VZBV FORDERT:

Um das Problem von Fehl- und Falschberatung zu beheben, ist ein einheitliches und umfassendes Verbot von Provisionen im Vertrieb von Finanzinstrumenten und Versicherungsanlageprodukten umzusetzen.

2. ZUWENDUNGEN SOLLEN BEI MIFID II UND IDD EINHEITLICH REGULIERT WERDEN

Etwaige Regulierungsunterschiede zu Provisionen haben essentielle Wirkungen auf die Produktausrichtung der Vertriebe, insbesondere des Allfinanzvertriebs. Zunehmend wird Verbraucher:innen ein produktübergreifendes Angebot an Finanzprodukten wie Versicherungen, Vermögensanlagen und Finanzierungen vermittelt, etwa durch Banken und Sparkassen. Dabei werden kapitalbildende Lebensversicherungen und Investmentfonds oder Anlagezertifikate grundsätzlich substitutiv zur Altersvorsorge und zum Vermögensaufbau verkauft. Regulierungsunterschiede machen es für Banken und Sparkassen aber attraktiver, kapitalansparende Versicherungen statt Investmentfonds zu verkaufen. Um solche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muss der Regelungsgehalt von MiFID II und IDD inhaltsgleich ausgestaltet sein.

2.1 Unabhängige Beratung muss Provisionen ausschließen

Bisher legt die MiFID II fest, dass bei einer Beratung, die als unabhängig gekennzeichnet ist, keine Provisionen zulässig sind.⁹ Damit wird klargestellt, dass nur eine Honorarberatung als unabhängige Beratung gewertet wird.¹⁰ Eine entsprechende Regelung fehlte bisher in der IDD. Auch Versicherungsmakler werben üblicherweise damit, eine unabhängige Versicherungsberatung anzubieten,¹¹ obwohl sie in der Regel von Versicherungsunternehmen über Provisionen vergütet werden. Im Versicherungsvertrieb wird so bei Verbraucher:innen eine Fehlvorstellung erzeugt, die demgegenüber bei der MiFID II vermieden wird.

⁸ „Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) mischt sich in die Debatte um ein Provisionsverbot für Finanzberater ein. In einem Brief an EU-Finanzkommissarin Mairead McGuinness verteidigt er die Praxis deutscher Banken und Versicherungen gegen Brüsseler Reformversuche.“ in Handelsblatt, Finanzminister Christian Lindner warnt EU vor Provisionsverbot, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/versicherer/anlageberatung-finanzminister-christian-lindner-warnt-eu-vor-provisionsverbot/28923694.html>, abgerufen am 13.06.2023;

„Der einflussreiche CSU-Europaabgeordnete Markus Ferber übte scharfe Kritik an Finanzkommissarin Mairead McGuinness, die ein Provisionsverbot derzeit prüft. Er sei „enttäuscht“ über ihren jüngsten Brief, schrieb der Parlamentarier am Montag an die Kommissarin.“ in Handelsblatt, Streit um Provisionsverbot: Der Druck auf EU-Kommissarin McGuinness wächst, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/anlageberatung-streit-um-provisionsverbot-der-druck-auf-eu-kommissarin-mcguinness-waechst/28917154.html>, abgerufen am 13.06.2023.

⁹ Artikel 24 Absatz 7: “Where an investment firm informs the client that investment advice is provided on an independent basis, that investment firm shall ... not accept and retain fees, commissions or any monetary or non-monetary benefits paid or provided by any third party or a person acting on behalf of a third party in relation to the provision of the service to clients.”

¹⁰ Dies ergibt sich auch aus der deutschen Umsetzung: § 64 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz definiert die Unabhängige Honorar-Anlageberatung als Anlageberatung, die unabhängig erbracht wird. § 64 Absatz 5 Wertpapierhandelsgesetz stellt klar, dass sich ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Unabhängige Honorar-Anlageberatung erbringt, allein durch den Kunden vergüten lassen darf.

¹¹ Exemplarisch: Calix Investmentberatung GmbH, Diese großen Vorteile bietet eine unabhängige Versicherungsberatung, <https://www.calix-gmbh.de/vorteile-unabhaengige-versicherungsberatung/>, abgerufen am 14.06.2023.

DER VZBV BEGRÜBT, DASS DIE BESTEHENDE REGELUNGSLÜCKE GESCHLOSSEN WIRD.

2.2 Einheitliches Provisionsverbot bei allen beratungsfreien Verkäufen einführen

IDD legt fest, dass bei jedem beratungsfreien Verkauf von Versicherungsanlageprodukten Zuwendungen verboten sind. Dies ist nachvollziehbar, weil die zentrale Dienstleistung der Vermittler:innen gegenüber den Kunden nicht erbracht wird. Wo nicht beraten wird, sollen auch keine Zuwendungen fließen. Dem Gleichschritt der Regelungen von MiFID II und IDD folgend verbietet MiFID ebenso für den Verkauf von Finanzinstrumenten Zuwendungen beim beratungsfreien Verkauf.

DER VZBV BEGRÜBT DIE REGELUNGEN.

2.3 Provisionen in Euro und Cent bei Versicherungsanlageprodukte offenlegen

Nach MiFID II müssen derzeit die Existenz, die Art und der Betrag von Provision in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden.¹² Demgegenüber müssen nach IDD im Versicherungsvertrieb nur die allgemeine Art beziehungsweise die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags eindeutig offengelegt werden.¹³ Nunmehr sollen auch bei Versicherungsanlageprodukten Provisionen ausgewiesen werden. Bei Versicherungen ist die Ausweisung von Provisionen auch deshalb wichtig, weil sich die Provisionen je nach Vertriebsweg (Makler:in, Mehrfach-Agent:in oder Ausschließlichkeitsvertreter:in) unterscheiden, die Versicherungsprämie aber konstant bleibt.

DER VZBV BEGRÜBT DIE REGELUNG ZUR OFFENLEGUNG VON PROVISIONEN BEI VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTEN.

3. ZIEL UND WIRKUNGSWEISE DER KOSTENBEGRENZUNG UNKLAR

Einige Anlageprodukte sind mit sehr hohen Kosten verbunden und bieten daher Kleinanleger:innen nicht immer ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis (Value for money). Deshalb wird für Produkthanbieter und Vertreiber eine neue Pflicht eingeführt: Sie müssen sämtliche Kosten des Anlageprodukts ermitteln sowie quantifizieren und bewerten, ob die Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Ziele und den Bedürfnissen der Kunden:innen dem Zielmarkt gerechtfertigt und verhältnismäßig sind (Preisbildungsprozess).¹⁴ Dieser Prozess umfasst einen Abgleich mit einer einschlägigen Benchmark, die von den Europäischen Aufsichtsbehörden entwickelt werden soll, und einen Vergleich, der sich in Leistungs-, Risiko-, Strategie-, Ziel- oder sonstigen Merkmalen ähnlichen Anlageprodukte ermöglichen soll. So soll erkennbar sein, welche Anlageprodukte bei Kosten und Wertentwicklung erheblich vom

¹² Artikel 24 Absatz 9 MiFID.

¹³ Artikel 28 Absatz 2 IDD.

¹⁴ vgl. Artikel 16a Absatz 1 MiFID-E, Artikel 25 Absatz 1 IDD-E, Artikel 14 Absatz 1bis Buchstabe b) und d) der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS) und Artikel 14 Absatz 1bis Buchstabe b) und d) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM).

Durchschnitt abweichen.¹⁵ Unklar bleibt aber, welchen Zielvorgaben die Benchmark folgen soll und welche Eckpunkte zur Bestimmung der Benchmark festgelegt werden.

DER VZBV FORDERT:

Das Ziel der Benchmark für den Preisbildungsprozess muss eine positive, reale Nettorendite sein. Schon in der Richtlinie sollte es eine Konkretisierung geben, mit welchen Parametern dieses Ziel erreicht werden soll.

III. KOMMENTIERUNG DER EINZELNEN VORSCHLÄGE IM ANTRAG

Wie soeben dargestellt, kann der Provisionsverkauf nicht von seinen Fehlanreizen im Vertrieb befreit werden und ihn so auch nicht verbrauchergerecht ausgestalten. Damit wird der Entwurf der Europäischen Kommission seinem Anspruch, Verbraucher:innen im Kapitalmarkt fair zu behandeln und angemessen zu schützen, nicht gerecht. Der CDU-Antrag „Kapitalmarkt für Kleinanleger attraktiver machen“ würde dieses ohnehin geringe Verbraucherschutzniveau zusätzlich aushöhlen, so dass das ursprüngliche Ansinnen der Europäischen Kommission in zentralen Aspekten des Verbraucherschutzes weiter minimiert werden würde.

1. AUFWEICHUNG DES BEGRIFFS DER UNABHÄNGIGKEIT

Laut CDU-Antrag soll für eine rechtliche Klarstellung gesorgt werden, der beispielhaft die Notwendigkeit nationaler Definitionen der Begrifflichkeiten „Unabhängigkeit“ unterstreicht. Ziel des Antrags könnte sein zu erreichen, dass sich Makler, auch wenn sie Provisionen von Produktgebern einbehalten, als unabhängig generieren dürfen.

Nach zwei Urteilen, die der vzbv in 2023 erstritten hat¹⁶, erwarten Verbraucher:innen, dass bei einer unabhängigen Beratung, der Beratende nicht nur in keiner vertraglichen Beziehung zum Anbieter steht, vielmehr „tatsächlich nicht in einem Provisionsinteresse tätig wird, sondern vollständig unabhängig von etwaigen Provisionen oder anderen Zuwendungen, die seitens der Anbieter von Anlagen in unterschiedlichen Höhen an die Beklagte im Erfolgsfalle geleistet werden, für den Verbraucher Anlagen vermittelt“.¹⁷

Damit kommt klar zum Ausdruck, dass sich nur derjenige unabhängig nennen darf, der keinerlei Zuwendungen vom Versicherer oder anderen Produkthanbietern erhält. Die Begrifflichkeit der Unabhängigkeit im Finanzvertrieb ist damit eindeutig. Es bedarf keiner weiteren Klarstellung im Sinne es CDU-Antrags.

DER CDU-VORSCHLAG IST ABZULEHNEN.

2. KEIN ZUWENDUNGSVERBOT BEI BERATUNGSFREIEN GESCHÄFTEN

¹⁵ vgl. Artikel 16a Absatz 9 MiFID-E, Artikel 25 Absatz 1g IDD-E, Artikel 14 Absatz 1bis Buchstabe e) UCITS und Artikel 14 Absatz 1bis Buchstabe e) AIFM.

¹⁶ Verbraucherzentrale Bundesverband, Versicherungsvermittler dürfen sich nicht als unabhängig darstellen, <https://www.vzbv.de/urteile/versicherungsvermittler-duerfen-sich-nicht-als-unabhaengig-darstellen>, abgerufen am 16.02.2024.

¹⁷ So das Landgericht Bremen auf Seite 7, Urteil vom 11.07.2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-10/Scan_20230714123148.pdf%20-%20LG%20Bremen_11.07.2023.pdf, abgerufen am 16.02.2024.

Der Richtlinien-Entwurf sieht ein Verbot von Provisionen im beratungsfreien Geschäft vor. Laut CDU-Antrag soll ein solches Verbot die große Angebotsvielfalt und die niedrigen Kosten für Wertpapierkäufe gefährden.

Die derzeit eher niedrigen Kosten bei Käufen von Wertpapieren resultieren daraus, dass Kickbacks finanziert aus den Verwaltungskosten der Produktgeber an die Vertriebe oder Plattformen fließen. Die Kosten sind also vorhanden, werden aber nicht direkt, sondern versteckt erhoben. Letztendlich fallen die Kosten über Gebühren, die ins Produkt einkalkuliert sind doch bei Verbraucher:innen an. Aus Sicht des vzbv ist es gegenüber den Verbraucher:innen klarer und sachgerechter, wenn entstehende Kosten direkt und in transparenter Weise erhoben werden, als dass diese verdeckt zwischen Intermediär und Produktgeber ausgehandelt und auf die Kunden nur indirekt umgelegt werden. Aus dieser Art der Kostenverteilung entstehen insbesondere Interessenkonflikte im Vertrieb, die zulasten von Verbraucher:innen wirken.

DER CDU-VORSCHLAG IST ABZULEHNEN.

3. KEIN EINSEITIGER FOKUS AUF KOSTEN BEIM VALUE-FOR-MONEY-ANSATZ

Der CDU-Antrag stellt sich gegen den von der EU-Kommission vorgesehenen Kostenansatz beim Value-for-Money-Ansatz. Der CDU-Antrag setzt sich für eine Vielzahl von Qualitätsmerkmalen ein, die in die Bewertung einfließen sollen.

In Deutschland hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit ihrem Merkblatt zu wohlverhaltensaufsichtlichen Aspekten bei kapitalbildenden Lebensversicherungsprodukten¹⁸ einen vom vzbv ausdrücklich begrüßten Weg zur Umsetzung eines Value-for-Money-Ansatzes beschritten. Ausgangspunkt ist die Definition des Kundennutzens. Es wird auf das Kundeninteresse abgestellt und festgelegt, dass der Kunde eine positive Realrendite auf Grundlage einer aus einer Kenngröße abgeleiteten, langfristigen Inflation erwarten können soll. Ein Fokus auf Kosten beim Value-for-Money-Ansatz wird damit vom vzbv ausdrücklich begrüßt und als sachgerecht eingestuft.

DER CDU-VORSCHLAG IST ABZULEHNEN.

4. KEIN ZEITNAHE EVALUIERUNG DER NEUREGELUNGEN ZU DEN ZUWENDUNGEN

Gemäß Richtlinien-Entwurf ist eine Evaluation nach drei Jahre nach nationaler Umsetzung der Richtlinie vorgesehen. Der CDU-Antrag richtet sich gegen eine solche Evaluation mit der Begründung, dass sonst keine Rechts- und Planungssicherheit gegeben sei.

Die Europäische Kommission hat sich unter anderem unter starken politischen Druck aus dem Bundesfinanzministerium nicht für das eigentlich erwartete Provisionsverbot entschieden, sondern lediglich die Informations- und Compliance-Vorschriften im Provisionsverkauf verschärft. Allen Marktteilnehmern muss damit bewusst sein, dass die Instrumentarien für eine Steuerung der Interessenkonflikte in dem bestehenden Vertriebssystem ausgeschöpft sind. Sollten in der Zeit bis zur Evaluierung nicht

¹⁸ zu finden unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/VA/mb_01_2023_wohlverhaltensaufsichtliche_aspekte_va.html.

gravierende Änderungen in der Vertriebssteuerung zu Gunsten einer klar erkennbar verbesserten Beratungsqualität im Anlagebereich eintreten, muss regulatorisch eingegriffen werden. Dies beinhaltet selbstverständlich auch ein komplettes Provisionsverbot als ultima ratio.

Vor dem Hintergrund, dass im bestehenden Provisionssystem den Verbraucher:innen ein nachweisbarer Vermögensverlust entsteht,¹⁹ darf der Zeitpunkt einer möglichen Evaluation nicht unnötig nach hinten geschoben werden.

DER CDU-VORSCHLAG IST ABZULEHNEN.

¹⁹ Näheres in: Prof. Dr. Steffen Sebastian, Die Auswirkungen von Provisionsverboten auf das Vermögen der Haushalte: Erkenntnisse aus OECD-Ländern, https://www.dropbox.com/s/orlg0u6q01l4s21/Sebastian-Noth-Grafe_Commission-Ban.pdf?dl=0; abgerufen am 16.02.2024.